

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin Begründung

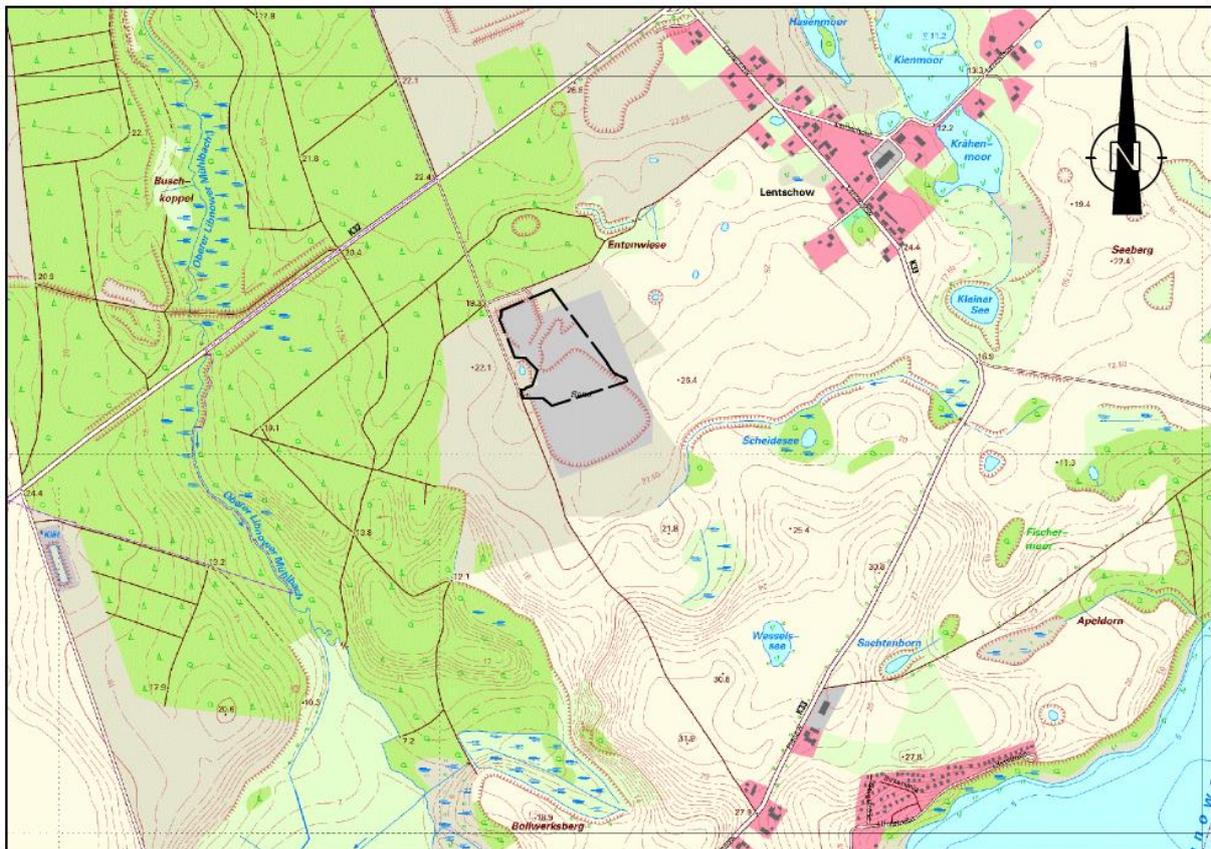


Abb. 1: Geltungsbereich (Kartengrundlage digitale Topographische Karte © GeoBasis-DE/M-V < 2015 >)

Stand: Entwurf
September 2021

Auftraggeber:

Gemeinde Murchin
Der Bürgermeister
über Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Planverfasser:

Gudrun Trautmann
Architektin für Stadtplanung
Walwanusstraße 26, 17033 Neubrandenburg
Telefon: 0395 / 5824051
Fax: 0395 / 5824051
E-Mail: GT.Stadtplanung@gmx.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Begründung	4
1.	Rahmenbedingungen.....	4
1.1	Anlass und Ziel der Planung	4
1.2	Rechts- und Verfahrensgrundlagen.....	4
1.3	Verfahrensablauf	5
1.4	Lage und Umfang des Geltungsbereiches	6
2.	Ziele der Raumordnung	6
3.	Städtebauliche Planung.....	7
3.1	Sonderbaufläche Photovoltaik.....	8
3.3	Kennzeichnung.....	8
3.4	Nachrichtliche Übernahme	8
3.4.1	Landschaftsschutzgebiet.....	8
3.4.2	Naturpark.....	8
3.5	Hinweise	8
3.5.1	Bodendenkmal.....	8
3.5.2	Beräumung ehemaliger Recyclingplatz	9
3.6	Flächenbilanz	9
II.	Umweltbericht	9
1.	Einleitung.....	9
1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans.....	9
1.2	Ziele des Umweltschutzes	9
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	13
2.2	Prognose der Umweltauswirkungen der Planung	15
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	17
2.4	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	17
3.	Zusätzliche Angaben	17
3.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	17
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	17
3.3	Zusammenfassung.....	17

I. Begründung

1. Rahmenbedingungen

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“, der für den ehemaligen Tagebau westlich von Lentschow aufgestellt wird. Das Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung alternativer Energien und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Lentschow“, entsprechen nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Unter Berücksichtigung der Anforderungen gem. § 8 Abs. 2 BauGB (Entwicklung von Bebauungsplänen aus dem Flächennutzungsplan) ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

„Am 22. Januar 2014 gab die EU-Kommission ihre energie- und klimapolitischen Ziele für 2030 bekannt. Demnach wird ein Ziel von 27 Prozent für den Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch der EU ... bis zum Jahr 2030 angestrebt. Der Bundesverband Erneuerbare Energie sowie Umweltverbände fordern dagegen ein Mindestziel für Erneuerbare Energien an der europäischen Energieversorgung von 45 Prozent ... bis 2030.“¹

Die Zielvorgaben der Bundesrepublik Deutschland sind klar: Bis 2022 werden alle Atomkraftwerke in Deutschland abgestellt und bis 2050 sollen 80 Prozent des benötigten Stroms aus Erneuerbaren Energien gewonnen werden.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans bietet der Gemeinde Murchin die Möglichkeit, die Nutzung erneuerbarer Energien in noch größerem Umfang in die Planungen der Gemeinde zu integrieren, um maßgeblich zur Erreichung der quantitativen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Mecklenburg-Vorpommern auf kommunaler Ebene beizutragen und gleichzeitig dem Ziel und Inhalt von Bauleitplänen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB zu entsprechen.

1.2 Rechts- und Verfahrensgrundlagen

Die Bauleitplanung basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,

¹ Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Energiepolitik_der_Europ%C3%A4ischen_Union (Abruf am 23.04.2015)

-
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
 - Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221).

1.3 Verfahrensablauf

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Murchin (wirksam seit dem 06.02.2002) wurde zuletzt durch die 1. Änderung (wirksam seit dem 08.09.2010) geändert.

Das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, da der Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Murchin einwickelt werden kann.

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin hat in ihrer Sitzung am 07.05.2015 den Beschluss gefasst, das Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten.

Landesplanerische Stellungnahme

Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Schreiben vom 03.07.2015 beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern zur Anzeige gebracht. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Schreiben vom 22.07.2015 und 04.01.2017 vor.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig am 03.09.2015 in der Gemeindevertretersitzung informiert.

Abstimmung mit den Nachbargemeinden, frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2015. Bis zum 07. März 2016 äußerten sich 12 Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan; von den Nachbargemeinden kamen keine Bedenken oder Hinweise.

Änderung des Geltungsbereichs, Auslegungsbeschluss

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.11.2016 wurde der vorgesehene Geltungsbereich um den südlichen Teil des ehemaligen Sandtagebaus reduziert. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Murchin hat in ihrer Sitzung am 10.11.2016 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen, zur Auslegung bestimmt und die Begründung gebilligt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom 03.01.2017 bis zum 07.02.2017 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Züssower Amtsblatt Nr. 12/2016 vom 14.12.2016 bekannt gemacht. Es ging eine

Stellungnahme mit Anregungen zum ausgelegten Entwurf beim Umweltamt des Landkreises ein.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 06.12.2016 von der Planung unterrichtet und zur Stellungnahme zum Entwurf aufgefordert. Bis zum 06.02.2017 gingen 13 Behördenstellungen beim Amt Züssow ein; von einer Nachbargemeinde wurden Bedenken geäußert.

Änderung des Geltungsbereichs, Überarbeitung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden geprüft und in die weitere Abwägung einbezogen. Der Vorhabenträger hat gewechselt. In der Folge wurden die Probleme mit der unteren Naturschutz- und der unteren Bodenschutzbehörde gelöst und der Plangeltungsbereich geändert (Wegfall Flurstück 3 und Erweiterung in südlicher Richtung Teile des Flurstücks 48). Die bebaubare Fläche hat sich entsprechend geändert. Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stand 09/2021 wurde am von der Gemeindevertretung gebilligt und zur erneuten Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

1.4 Lage und Umfang des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 2. Änderung ist westlich von Lentschow und südlich der Kreisstraße VG 32 gelegen. Er umfasst Teile des ehemaligen Sandtagebaus und die ehemalige Bauschuttrecyclinganlage.

Der Geltungsbereich liegt in der Flur 4 der Gemarkung Lentschow. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 5,3 ha. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist kleiner als der des zugehörigen Bebauungsplanes, da nur die Bauflächen geändert werden müssen.

2. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 27.05.2016 heißt es unter 5.3 Energie:

- „(2) ... Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses angewendet werden können. ...
- (9) Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden.... Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen effizient und flächensparend errichtet werden. Dazu sollen sie verteilternetz nah geplant und insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien oder Deponieanschnitten und bereits versiegelten Flächen errichtet werden.“

Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Im regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern heißt es unter 6.5 Energie:

„(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden....

(8) Solaranlagen sollen vorrangig auf Gebäuden oder Lärmschutzwänden bzw. auf versiegelten Standorten wie Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung errichtet werden.“

Der ehemalige Sandtagebau stellt eine wirtschaftliche Konversionsfläche dar.



Abb. 2: Auszug aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern

Das Plangebiet liegt in einem Entwicklungsraum für den Tourismus.

In der landesplanerischen Stellungnahme vom 22.07.2015 wird bestätigt, dass die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht. Im Schreiben vom 04.01.2017 teilt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit, dass die Bauleitplanung mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit dem Programmsatz 6.5 (8) des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern zu Energie, vereinbar ist.

3. Städtebauliche Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan wurde für den Geltungsbereich der 2. Änderung das bestehende Abbaugebiet nachrichtliche übernommen. Nach Angaben des Bergamtes Stralsund von 1998 handelte es sich um den grundeigenen Sandtagebau Lentschow Flur 4. Für das Abbaugebiet war eine ökologische Renaturierung geplant. Dementsprechend wurde das Bergwerkseigentum als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Der Bereich des Flurstückes 2 sollte als landwirtschaftlich nutzbare Fläche wiederhergestellt werden. So wurde der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für den nordwestlichen Teil (Gemarkung Lentschow, Flur 4, Flurstück 2) wurde 2000 die Bergaufsicht beendet. Hier wurde ein Recyclingplatz eingerichtet. Für den restlichen Teil (Flurstück 48) des Abbaugbietes endete die Bergaufsicht im Juni 2004.

Eine landwirtschaftliche Nutzung ist aufgrund des Zustandes der Fläche nicht möglich. Derzeit unterliegt das ehemalige Betriebsgelände des Kiessandtagebaus und des Recyclingplatzes keiner Nutzung. Er ist eine Konversionsfläche.

3.1 Sonderbaufläche Photovoltaik

Die Fläche soll als Sonderbaufläche für Photovoltaik dargestellt werden. Konkretes Ziel der Planung ist die Ansiedlung eine Photovoltaik-Freiflächenanlage.

3.3 Kennzeichnung

In der Vergangenheit wurde im Bereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb eines Tagebaues der grundeigene Bodenschatz „Quarz/Quarzit“ gewonnen. Die Gewinnung wurde am 30.06.2004, für den in bergbaulicher Nutzung gewesenen Tagebau abgeschlossen. Eine weitergehende bergbauliche Nutzung ist zurzeit nicht vorgesehen. Daher erfolgt keine Kennzeichnung als Fläche, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind.

3.4 Nachrichtliche Übernahme

3.4.1 Landschaftsschutzgebiet

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes MV_LSG_067a Unteres Peenetal und Peene-Haff.

Für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist ein Herauslösen der geplanten Bauflächen aus dem Landschaftsschutzgebiet in einem gesonderten Verfahren erforderlich.

3.4.2 Naturpark

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparkes MV_NP_8 Flusstallandschaft Peenetal.

3.5 Hinweise

3.5.1 Bodendenkmal

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde oder Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998, S. 12 ff., zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. 07.2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392) die zuständige unteren Denkmal-schutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

3.5.2 Beräumung ehemaliger Recyclingplatz

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald weist in seiner Gesamtstellungnahme vom 23.01.2017 hin:

„...befand sich im Planungsgebiet ein Recyclingplatz, welcher nicht ordnungsgemäß beräumt wurde.

Die Errichtung des Solarparks ist erst nach einer ordnungsgemäßen Beräumung des gesamten Geländes möglich. Dieses betrifft nicht nur den Bauschutt, sondern auch andere Abfälle. ... Der unteren Abfallbehörde des Landkreises (Standort Greifswald) sind die Entsorgungsnachweise unaufgefordert vorzulegen.“

Die Beräumung ist zwischenzeitlich erfolgt.

3.6 Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

Flächenbilanz	Wirksamer Flächennutzungsplan	2.Änderung	Differenz
Fläche für die Landwirtschaft	5,3 ha		-5,3 ha
Sonderbaufläche Photovoltaik		5,3 ha	+5,3 ha
gesamt	5,3 ha	5,3 ha	

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Murchin beabsichtigt, den wirksamen Flächennutzungsplan für einen Teilbereich westlich von Lentschow zu ändern. Anlass und Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans sind bereits unter Punkt 1 der Begründung im Einzelnen abgehandelt. Es handelt sich um die Änderung von bisher dargestellten Flächen für die Landwirtschaft, Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen, und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in Sonderbauflächen für Photovoltaik. Der Planbereich ist eine Konversionsfläche.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die umweltbezogenen Ziele für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes leiten sich aus den Vorgaben der umweltrelevanten Fachgesetze ab. Sie wurden bei den Darstellungen dieser Flächennutzungsplanänderung entsprechend berücksichtigt.

Es wird verwiesen auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Abs. 2-4 BauGB, insbesondere die Aspekte

- sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) und
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Im § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes MV (NatSchAG MV) werden Eingriffe u.a. wie folgt definiert:

(1) Eingriffe gemäß § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind insbesondere:
12. die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen im Außenbereich sowie die Versiegelung von Flächen von mehr als 300 m²....

Somit kommt die im § 15 des BNatSchG verankerte Eingriffsregelung zur Anwendung. Entsprechend § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und damit die Ermittlung und die Kompensation eines Eingriffes über das Baugesetzbuch laut § 1 a Abs. 2 und 3 geregelt.

Die Notwendigkeit einer Natura - Prüfung nach § 34 BNatSchG ergibt sich bei Vorhaben, welche einen Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb 300 m Entfernung zu einem FFH oder SPA – Gebiet verursachen.

Es ist zu prüfen, ob durch die im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ausgewiesenen Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Art. 12, 13 FFH-RL und/oder Art. 5 VSchRL, bezüglich besonders und streng geschützter Arten zu erwarten sind.

Weitere zu beachtende Vorschriften sind der § 20 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) bezüglich der Einhaltung eines 30 m breiten Abstandsstreifens zur Waldkante, die §§ 29, 20, 18 und 19 des NatSchAG M- V bezüglich der Beachtung der 50 m Gewässerschutzstreifen, der geschützten Biotope, der geschützten Einzelbäume und der Alleen, die §§ 23, 26, 27 und 28 des BNatSchG bezüglich der Beachtung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturparke und der Naturdenkmäler sowie die jeweils gültigen Trinkwasserschutzgebietsverordnungen.

Rechtliche Grundlagen für den Umweltbericht sind:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 114 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221),
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010, kodifizierte Fassung),
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt L 363, S. 368, 20.12.2006),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 759, 765),
- Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998 (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),

-
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert am 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3180),
 - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) (5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V, S. 323, 324)1),
 - Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011.

Weitere Planungsgrundlagen sind:

- Schutz, Erhalt und Pflege der Alleen in M-V (Gem. Erlass der Umweltministerin und des Wirtschaftsministers vom 25.07.1994),
- LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal Umwelt M-V,
- die Hinweise zur Eingriffsregelung, korrigierte Fassung Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999 / Heft 3,
- die Anleitung für die Kartierung von Biototypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern (2010) - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (August 2003) orientiert in Punkt 3.4.12 (Anforderungen und Empfehlungen an die Energiewirtschaft) darauf, den Einsatz umwelt- und ressourcenschonender Energiequellen zu unterstützen.

Die standortabhängigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch die Ermittlung möglichst konfliktarmer Standorte minimiert werden.

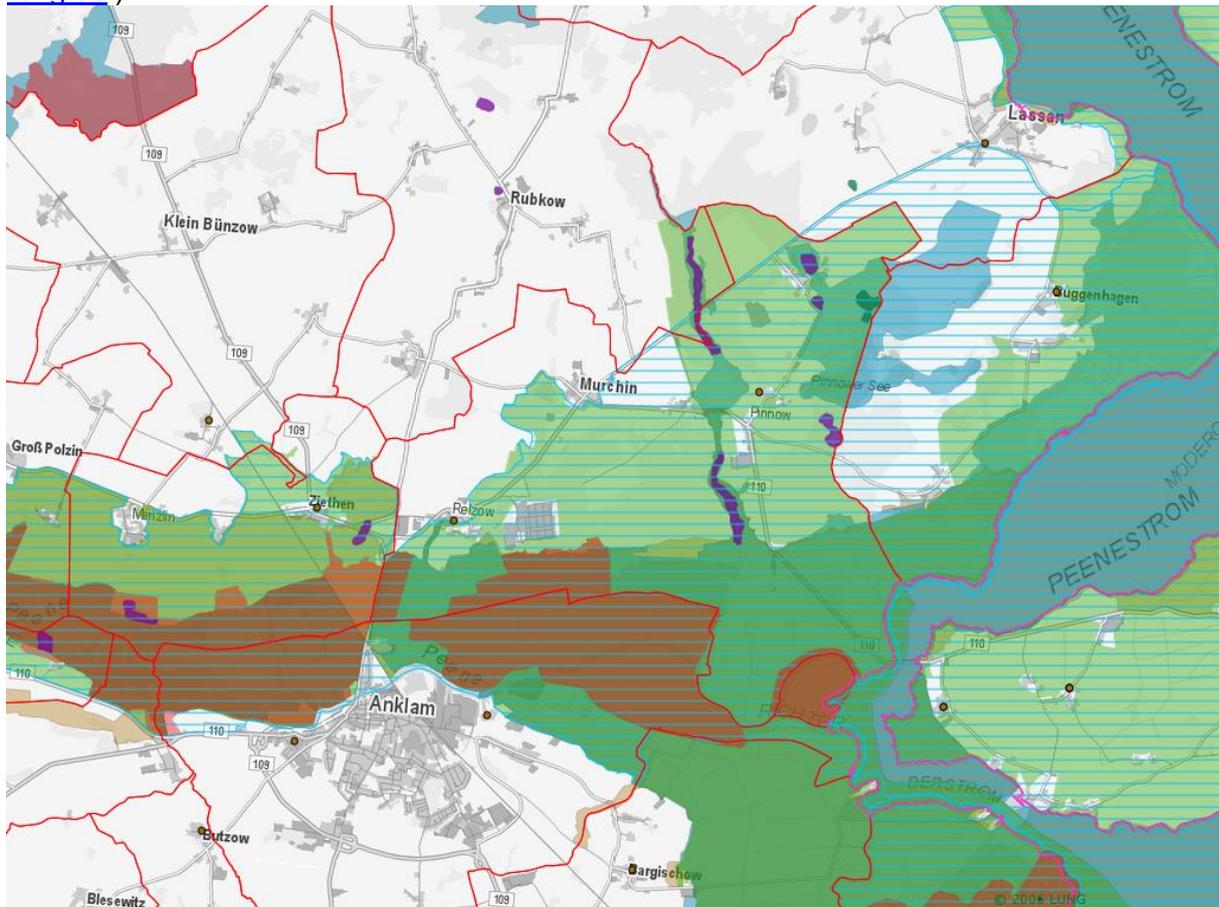
Das Landschaftsbildpotential des Plangeltungsbereiches wird als sehr hoch eingeschätzt.

Die erste Fortschreibung des Gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern (Oktober 2009) sieht im Planbereich keine Maßnahmen vor.

Landschaftsplan

Die Gemeinde Murchin hat keinen Landschaftsplan.

Abb. 3: Schutzgebiete im Gemeindegebiet (Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regie-rung.de>)



Im Gemeindegebiet gelten folgende Schutzgebietsausweisungen:

- Das Gemeindegebiet beinhaltet Teile des FFH 2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff (westlich des Plangeltungsbereiches) und Teile des FFH 2048-301 Kleingewässerlandschaft am Pinnower See bei Anklam (östlich des Plangeltungsbereiches).
- Das Gemeindegebiet beinhaltet im Süden Teile des SPA DE 2147-401 Peenetallandschaft. Dazu gehört auch der Horststandort in Pinnow.
- Das Gemeindegebiet beinhaltet im Osten Teile des Naturschutzgebietes Unteres Peenetal (Peenetalmoor).
- Der größte Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Unteres Peenetal und Peenhaff.
- Der größte Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb des Naturparks Peenetal.
- Die Flächennaturdenkmale Lentschower Teiche und Koppelsee liegen östlich des Plangeltungsbereiches. Der Beeksee, der Heideseesee bei Pinnow und der Untere Libnower Mühlbach befinden sich im Süden des Gemeindegebietes. Und Teile des Flächennaturdenkmals Oberlauf des Libnower Mühlbaches liegen im Gemeindegebiet westlich des Plangeltungsbereiches.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Schutzgut Mensch

Zu betrachten sind die direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und auf die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm).

a) Wohnen

Der Planbereich liegt im Außenbereich. In über 500 m Entfernung in der Ortslage Lentschow, befindet sich die nächstgelegene Wohnnutzung. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten.

b) Erholung

Das unmittelbare Plangebiet hat für die Erholung keine Bewandnis.

Schutzgut Arten- und Lebensräume

Wie aus der vorangegangenen Kurzbeschreibung des Untersuchungsraumes zu entnehmen ist, handelt es sich bei dem betrachteten Planungsraum um einen durch den ehemalige Sandabbau geprägte Fläche, die teilweise mit Bauschutt belastetem Material aufgeschüttet wurde. Die Fläche unterliegt keiner wirtschaftlichen Nutzung.

Westlich des Vorhabenstandortes gibt es ein kartiertes gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 20 NatSchAG gesetzlich geschütztes Biotop ((Nr. 09405 permanentes Kleingewässer; Phragmites-Röhricht: Thypha-Röhricht; Gehölz). Es handelt sich um ein stehendes Kleingewässer einschließlich Ufervegetation mit einer Größe von 1699 m².

Laut erster Fortschreibung des gutachterlichen Landschaftsrahmenplans Vorpommern liegt das Plangebiet außerhalb eines Biotopverbundsystems.

Es wurden keine faunistischen Aufnahmen zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Zum Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“, der im Parallelverfahren aufgestellt wird, wurde der Artenschutz abgearbeitet.

Schutzgut Wasser

Südwestlich des Plangebietes befindet sich ein permanentes Kleingewässer. Es wird erhalten.

Der Geltungsbereich liegt nicht in einer Trinkwasserschutzzone.

Nach Landesrecht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie überflutungsgefährdete Flächen sind nicht vorhanden oder betroffen.

„Im Tagebau steht bei ±10,80 m NN der freie Grundwasserspiegel an. Nördlich der Planungskordinate 3 ... wurde ein Grundwasserstand von ± 0 m NN ermittelt.

Entsprechend der Morphologie ist demzufolge ein lokales Grundwassergefälle von SW gegen NO zu verzeichnen.

Grundwasserleiter und oberstes Grundwasserstockwerk bildet ein lückenhaft durch Geschiebemergel abgedeckter Feinsand in dem sich der Grundwasserfluss sehr langsam vollzieht. Eine Gefährdung von Grundwasserfassungen ist auf Grund der geologischen Situation und des geringen Umfanges der tagebaulichen Tätigkeit nicht zu befürchten.²

Es ist von Beeinträchtigungen durch den jahrelangen Tagebaubetrieb und die Auffüllungen auszugehen.

Schutzgut Boden

„Durch die Tagebautätigkeit wurden die ermittelten Lagerstättenparameter und –verhältnisse in vollem Umfang bestätigt.

Folgendes Standardprofil ist gültig (Mächtigkeiten):

² Geol. Büro Dipl.-Geol. W. Gebhardt: Hauptbetriebsplan Sand Lentschow 1997/1998

0,3 – 0,4 m	Boden, sandig
0,5 – 2,5 m	Mittelsand, grobsandig, kieshaltig
0 – 2,0 m	Geschiebemergel
10 – 15,0 m	Feinsand (gleichkörnig)
> 2 m	Ton, Tonschluff, Geschiebemergel (Liegendes) ³

Seit der Aufgabe der Nutzung 2004 hat sich die Bodenbildung wieder fortgesetzt. Insgesamt ist von einer großen Beeinträchtigung der natürlichen Bodensituation auszugehen. Als Überbleibsel der ehemaligen Recyclinganlage sind Teilversiegelungen durch Aufschüttungen vorhanden.

Schutzgut Klima / Luft

Das Klima wird in Mecklenburg-Vorpommern durch den Übergang vom maritimen Einfluss im Küstenbereich der Ostsee zu kontinentalgemäßem Klima im Binnenland geprägt. „Der Klimaeinfluss der Ostsee ist im Küstenstreifen 10-30 km landeinwärts nachweisbar. Das Klima dieses Raums ist durch den temperaturstabilisierenden Einfluss der Ostsee, eine höhere Luftfeuchtigkeit und eine stärkere Windexposition geprägt.“⁴

Vorbelastungen der Luft z. B. durch Gewerbebetriebe sind nicht bekannt.

Schutzgut Landschaftsbild

Der Geltungsbereich liegt in der Landschaftszone Vorpommersches Flachland in der Großlandschaft Vorpommersche Lehmplatten und dort in der Landschaftseinheit Lehmpatten nördlich der Peene.

Der Gutachtliche Landschaftsrahmenplan Vorpommern schätzt das Landschaftsbildpotential als sehr hoch ein. Der angrenzende Wald hat sicher ein hohes Landschaftsbildpotential. Das natürliche Relief wurde durch den Sandabbau völlig verändert. Aus der freien Landschaft ist der überwiegende Teil des ehemaligen Tagebaus nicht einsehbar. Dazu tragen auch die vorhandenen Gehölze am Westrand der Fläche bei.

Es sind Vorbelastungen durch den Bodenabbau und die Auffüllungen vorhanden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Bau- und Bodendenkmale bekannt.

Natura 2000 - Gebiete

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das FFH 2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff, das ca. 450 m westlich vom Geltungsbereich der Planung entfernt ist.

Das nächstgelegene SPA ist das DE 2147-401 Peenelandschaft, welches mehr als 3 km südlich des Geltungsbereiches liegt.

Aufgrund der großen Entfernung hat der Planbereich keine Auswirkungen auf die Schutzgebiete.

Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

³ Geol. Büro Dipl.-Geol. W. Gebhardt: Hauptbetriebsplan Sand Lentschow 1997/1998

⁴ LUNG: Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Vorpommern, Erste Fortschreibung, Oktober 2009

Tabelle 2: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

A	B	Umweltbelange				Mensch		
		Boden	Wasser	Klima	Tiere + Pflanzen	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen
Boden		●	•	●	•	●	•	-
Wasser	●		•	•	•	•	•	•
Klima	•	•		•	-	•	●	•
Tiere + Pflanzen	•	•	•		●	•	•	•
Landschaft	-	-	-	•		●	•	●
Kulturgüter	-	-	-	•	●		•	•
Wohnen	•	•	●	•	●	•		●
Erholung	-	•	-	●	•	•	•	

A beeinflusst B: ● stark • mittel • wenig - gar nicht

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch die zusätzliche Versiegelung bzw. die Anlage von Standplätzen hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Wasserhaushaltes und des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Plangebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Prognose der Umweltauswirkungen der Planung

Nullvariante

Die Nullvariante bezeichnet die Entwicklung der Plangebietsflächen ohne die Umsetzung einer Planung. In diesem Fall würden die ungenutzten Flächen nach und nach sukzessiv verbuschen. Im Laufe der Zeit würde sich Wald entwickeln.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Das Vorhaben wird bei Realisierung folgende Wirkungen auf Natur und Umwelt verursachen:

Baubedingte Wirkungen sind Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens, welche nach Bauende wieder eingestellt bzw. beseitigt werden. Während dieses Zeitraumes kommt es, vor allem durch die Lagerung von Baumaterialien und die Arbeit der Baumaschinen, auch außerhalb des Planbereiches zu folgenden erhöhten Belastungen der Umwelt:

- Flächenbeanspruchung durch Baustellenbetrieb,
- Bodenverdichtung durch Lagerung von Baumaterialien und das Befahren mit Baufahrzeugen,
- Lärm und Erschütterungen durch Baumaschinen.

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Existenz des Vorhabens an sich. Diese beschränken sich auf das unmittelbare Projektgebiet und sind im Wesentlichen folgende:

- Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Befestigungen und die Verlegung von Anschlusskabeln,
- Veränderung des Landschaftsbildes,
- Wanderungshindernis durch die Einzäunung für Großtiere.

Betriebsbedingte Wirkungen sind dauerhafte Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Funktion/ Nutzung der Baulichkeiten. Nennenswerte Wirkfaktoren sind in diesem Fall:

- Während des Betriebes arbeitet die Anlage emissionsfrei.

Schutzgut Mensch

Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen von Wohn- und Erholungsfunktionen zu erwarten.

Schutzgut Arten- und Lebensräume

Die Fläche wird teilweise von Solarmodulen überdeckt und verschattet, so dass sich die Standortverhältnisse hinsichtlich Licht und Wasser verändern.

Erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ersatz werden im Rahmen der Bebauungsplanung ermittelt.

Schutzgut Wasser

Es erfolgen keine Reduktion der Grundwasserbildung und kein erhöhter Abfluss. Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Boden

Es erfolgt Bodenversiegelung durch Fundamente der Modultische und Trafostationen.

Schutzgut Klima / Luft

Die Photovoltaikanlage beeinträchtigt keine wichtigen Luftaustauschbahnen. Das Vorhaben zieht keine erheblichen klimatischen Auswirkungen nach sich.

Schutzgut Landschaftsbild

Der angrenzende Wald, die vorhandenen Gehölze im Geltungsbereich und die vorhandene Topografie des Geländes unterbinden die Sichtbarkeit der Freiflächenanlage wesentlich. Das Landschaftsbild wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Standortwahl erfolgt auf Flächen, die keine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt haben.

Der Bodenschutzklausel wird mit der beabsichtigten Änderung weitgehend entsprochen, da eine bereits vorbelastete Fläche in Anspruch genommen wird.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna werden im Rahmen der Bebauungsplanung benannt.

2.4 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung, die Photovoltaikanlage auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen zu errichten, bestehen keine sinnvollen alternativen Planungsmöglichkeiten.

Der Standort wurde aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Bereich einer ehemaligen Kiesabbaufäche gewählt. Auch durch die vorangegangene Nutzung als Recyclingplatz besteht eine gewisse Vorbelastung des Standortes.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Technische Verfahren kamen bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht zur Anwendung. Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Überwachungsmaßnahmen werden gegebenenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens benannt, da durch die Änderung des Flächennutzungsplans noch keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden.

3.3 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in einem Teilbereich des ehemaligen Sandtagebaus und der Bauschuttrecyclinganlage ermöglicht werden. Auswirkungen auf Mensch und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Auswirkungen auf den Umweltbelang durch die Photovoltaikanlage sind nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten sind aufgrund der fehlenden Lebensräume im Planbereich nicht zu erwarten.

Boden: Innerhalb des Plangebietes werden Flächen versiegelt (Fundamente, Trafostationen) bzw. überdeckt, was eine nachhaltige Beeinträchtigung an Bodenfläche bedeutet. Der notwendige Ausgleich wird im Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Lentschow“ ermittelt.

Wasser: Oberflächengewässer sind von den geplanten Eingriffen nicht betroffen. An der Versickerung des Niederschlagswassers werden keine Veränderungen vorgenommen.

Klima: Durch die Sonnenkollektoren werden sich keine nachhaltigen Veränderungen des Mikroklimas ergeben. Bezogen auf das globale Klima werden positive Auswirkungen erwartet.

Landschaftsbild: Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage in einem Teilbereich des ehemaligen Sandtagebaus und der Bauschuttrecyclinganlage ist eine technische Überprägung des Landschaftsbildes verbunden; die durch die umgebenden Gehölze nicht wirksam ist.

Kultur- und Sachgüter: Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter an der Planung unbeteiligter sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Murchin sind Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastungen und der Ersatzbarkeit der vorhandenen Lebensräume nicht als erheblich zu bewerten.

Murchin,

Der Bürgermeister